

Wahlverfahren Diätenkommission

- Zu wählen ist ein offener Platz in der Diätenkommission.
- Die Wahlen der Diätenkommission sind geheim und werden mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- Im Falle einer digital durchgeführten Landesdelegiertenkonferenz können geheime Wahlen entsprechend des Parteienrechts nicht abschließend durchgeführt werden und bedürfen einer anschließenden schriftlichen Abstimmung via Urnenwahl. Dieses Verfahren wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
- Alle Kandidat*innen haben 3 Minuten Vorstellungszeit, danach werden bis zu 2 Fragen (quotiert) zugelassen. Die Kandidat*innen haben dann noch 1 Minute zur Beantwortung.
- Delegierte können entweder für eine Person stimmen oder „Nein“ oder „Enthaltung“.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt.
- Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

Auszug Beitrags- und Kassenordnung

§ 4 Diätenkommission Landesverband

1. Der Landesverband richtet eine Diätenkommission ein. Sie besteht aus einem Mitglied, das von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt wird, einem Mitglied des Fraktionsvorstandes und der/dem Landesschatzmeister*in.
2. Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3 Absatz 4 Satz 1.
3. Die Diätenkommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.
4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger*innen auf einer Landesdelegiertenkonferenz veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der

Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 4 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.